

Vorlage Nr. 419/20

Betreff: **Technische Betriebe AÖR - Besetzung des Verwaltungsrates**

Status: **öffentlich**

Beratungsfolge

Rat der Stadt Rheine	10.11.2020	Berichterstattung durch:	Herrn Dr. Lüttmann
----------------------	------------	--------------------------	--------------------

Betroffenes Leitprojekt/Betroffenes Produkt

Produktgruppe 42 Finanzen

Finanzielle Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> jährlich	<input type="checkbox"/> einmalig + jährlich	
Ergebnisplan		Investitionsplan	
Erträge	€	Einzahlungen	€
Aufwendungen	€	Auszahlungen	€
Verminderung Eigenkapital	€	Eigenanteil	€
Finanzierung gesichert			
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein		
durch			
<input type="checkbox"/>	Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt		
<input type="checkbox"/>	sonstiges (siehe Begründung)		

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Der Rat der Stadt Rheine bestellt gem. § 5 Abs. 1 der Satzung der „Technische Betriebe Rheine AöR“ nachfolgende Personen zu weiteren Mitgliedern bzw. zu deren persönlichen Stellvertreter/innen.

Mitglied	Persönliche/r Stellvertreter/in
(1) Beckmann, Martin	Homann-Eckhardt, Nina
(2) Scholz, Raphaela	Azevedo, José
(3) Overesch, Birgitt	Gude, Jürgen
(4) Wortmann, Holger	Hachmann, Andree
(5) Oechtering, Thomas	Kaisel, Christian
(6) Auth, Matthias	Gude, Stefan
(7) Storm, Anna-Lena	Kutheus, Stefan
(8) Kleene, Bernhard	Roscher, Jürgen
(9) Brauer, Volker	Brauer, Karl-Heinz
(10) Moritzer, Ulrich	Hundrup, Reinhard
(11) Willers, Karlo	Köhler, Sebastian
(12) Heile, Markus	Berning, Daniel
(13) Winkelhaus, Heinrich	Rieke, Wilhelm
(14) Jansen, Heinz-Jürgen	Floyd-Wenke, Annette

Begründung:

zu 1)

Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung der Technischen Betriebe besteht der Verwaltungsrat aus dem vorsitzenden Mitglied und 14 weiteren Mitgliedern. Für alle Mitglieder werden Vertreter/innen bestellt.

Gemäß § 5 Abs. 2 ist der Vorsitzende/r des Verwaltungsrats die/der jeweilige Beigeordnete der Stadt Rheine, zu deren/dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben

gehören. Vertreter/in der/des Vorsitzenden ist sein/e Stellvertreter/in im Amt als Beigeordnete/r der Stadt Rheine.

Gemäß § 5 Abs. 3 werden die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Vertreter/innen gem. § 114a Abs. 8 GO NRW vom Rat für die Dauer der Wahlperiode des Rates gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 5 GO NRW sinngemäß. Verwaltungsratsmitglieder und ihre Vertreter/innen können außer Mitgliedern des Rates der Stadt Rheine auch Bürger sein, die über die erforderliche Sachkunde verfügen.

Gemäß § 5 Abs. 4 endet die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

Gemäß § 5 Abs. 7 nehmen die Kämmerin / der Kämmerer der Stadt Rheine und die/der Vorsitzende/r des Personalrates der AÖR „Technische Betriebe Rheine“ an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.